



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



.....@fragenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799

FAX (0228) 997799

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 14.02.2020

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0612

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes
(IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)**

HIER Vermittlung bei Anfrage "Ihre Definition von Getreenterziehenden" [#149387]

BEZUG Mein Schreiben vom 11. Juli 2019

Sehr geehrte(r)

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes durch den Deutschen Bundestag als verletzt ansehen.

Die erbetene Stellungnahme des Deutschen Bundestages liegt mir nunmehr vor. Danach sind Sie *mit Schreiben vom 11. Juni 2019 darauf hingewiesen worden, dass zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrages die Übermittlung Ihrer vollständigen Anschrift (einschließlich Postleitzahl und Ort) erforderlich wäre. Sie wurden gebeten, diese bis zum 25. Juni 2019 mitzuteilen. Ansonsten werde der Deutsche Bundestag davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren einstellen. Da Sie Ihre Adresse nicht mitgeteilt haben, wurde der Vorgang dort am 17. Juli 2019 zu den Akten verfügt.*

Im IFG sind für einen Antrag auf Zugang zu Informationen kaum formelle Anforderungen vorgesehen. § 7 IFG trifft Verfahrensregelungen, soweit ergänzend zu den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts überhaupt (Sonder-)Regelungen erforderlich sind.



Das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich nichtförmlich. Die Antragstellung ist schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) und elektronisch (§ 3a VwVfG) möglich.

§ 7 Absatz 3 Satz 1 IFG regelt das Verfahren zur Auskunftserteilung und erlaubt die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form. Die Bestimmung der verwendeten Auskunftsform steht im Einzelfall im pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle. Anders als § 1 Absatz 2 Satz 2 sieht § 7 Absatz 3 Satz 1 IFG kein Wahlrecht des Antragstellers vor.

Für die Erteilung einfacher Auskünfte ohne teilweise Ablehnung, die ohne Drittbeteiligung und kostenfrei erfolgen kann, ist die Mitteilung einer zustellungstauglichen Adresse i. d. R. unerheblich. Etwas anderes gilt, wenn rechtsmittelfähige Bescheide zu erstellen sind, deren Bekanntgabe mit Blick auf Widerspruchs- und Klagefristen nachvollziehbar sein muss, weil

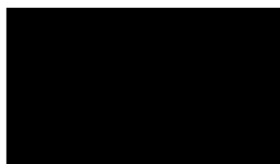
- die Auskunft gebührenpflichtig ist,
- Belange Dritter betroffen sind,
- eine Auskunftserteilung zu verweigern bzw. zu beschränken ist, weil ein Ausnahmegrund vorliegt.

In seiner Stellungnahme hat der Deutsche Bundestag ausgeführt, *„Die Anschrift des Herrn Zufall wäre für einen ablehnenden Bescheid nötig gewesen.“* Dann wäre der Deutsche Bundestag in der Tat gehalten gewesen, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens um Ihre zustellfähige Postanschrift zu bitten, da es sich nicht mehr um eine einfache Auskunft handelt. In der Bitte des Deutschen Bundestages, für die weitere Bearbeitung (Erstellung eines rechtsmittelfähigen Bescheides) eine zustellfähige Postanschrift zu benennen, sehe ich insoweit im Ergebnis keinen beanstandungswürdigen Verstoß gegen das IFG.

Zum einen hätte der Deutsche Bundestag Ihnen aber den Grund (ablehnender Bescheid) für die Anforderung angeben müssen und er hätte Ihnen zum anderen einzelfallbezogen begründen müssen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden. Ich habe dies gegenüber dem Deutschen Bundestag moniert und um künftige Beachtung gebeten.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als beendet ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.